

# Anlage

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ der Stadt Eberswalde

Auf Grund des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I. S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 18. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadt Eberswalde verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ ist die

- Förderung der Kunst und Kultur insbesondere durch
  - Integration denkmalgeschützter und schützenswerter Bausubstanz in eine Parklandschaft
  - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen als Spiegel des kulturellen Lebens der Region und Brandenburgs
  - Temporäre Kunstausstellungen und Kunstevents
  - Permanente Kunstinstallationen im Landschaftspark
  - Permanente und temporäre Präsentationen kunsthandwerklichen Könnens
- Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere durch
  - Demonstrationen moderner Technologien
  - Entwicklung und Evaluierung innovativer Lösungsansätze zur nachhaltigen Regionalentwicklung
  - Ökostation - Einsatz alternativer regenerativer Energien, z. B. Solarenergie, Wasser und anderer innovativer Techniken
- Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch
  - Spezielle Bildungsangebote an Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Geschichte, Kunst und Politik
  - Nutzung des Landschaftsparks als „Grünes Klassenzimmer“
  - Erlebarmachung von Natur z. B. durch Naturlehrpfad
- Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes insbesondere durch
  - Umweltschutz
  - Vermittlung von Möglichkeiten zum umweltgerechten Verhalten im Alltag

- Landschaftsschutz
  - Betrieb eines Landschaftsparks
  - Umweltbildung
- Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz
  - Hufeisenfabrik
  - Blechenhaus
  - altes Walzwerk
  - Eberkran-Aussichtsturm
- Förderung des Heimatgedankens insbesondere durch
  - Stetige Verbesserung der Lebens- und Standortqualität durch den Landschaftspark
  - Traditionsaufbau und -pflege
- Förderung des Sports insbesondere durch
  - Bereithalten von Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung einschließlich der Möglichkeiten für den Wassersport
  - Durchführung von Familiensportveranstaltungen
- Förderung der Völkerverständigung insbesondere durch
  - Durchführung internationaler Begegnungstreffen
- Förderung der Pflanzenzucht insbesondere durch
  - Präsentation der Ergebnisse der Pflanzenzucht
  - Präsentation alter Kulturpflanzen
  - Unterstützung des Genressourcenschutzes
- Förderung des traditionellen Brauchtums

Die Satzungszwecke werden des Weiteren verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Landschaftsparks „Familiengarten Eberswalde“.

## § 2

Die Stadt Eberswalde ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ selbstlos tätig; sie verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Eberswalde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Die Stadt Eberswalde erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 3, 06.12.2004